

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



Die Präsidentin

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Vorab per Mail

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1

10557 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-4001
Telefax: 0331 9818-4500
E-Mail: baerbel.moellmann@lsg.brandenburg.de

Potsdam, 21. März 2011

Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – BT-Drucksache 17/3802

**Öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 23. März 2011**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren am 23. März 2011, der ich gern folge.

Zur Vorbereitung überreiche ich meine Stellungnahme.

I. 1. Allgemeines

Ich begrüße die Initiative der Bundesregierung für eine gesetzliche Regelung des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren ausdrücklich. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte hat im Mai

2010 zum damals vorliegenden Referentenentwurf hingewiesen auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung. Der aktuelle Gesetzentwurf schließt die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seit langem beanstandete Rechtsschutzlücke im Deutschen Recht, ohne die Gerichte übermäßig zu belasten, wie es noch bei der vormals vorgeschlagenen so genannten Untätigkeitsbeschwerde der Fall gewesen wäre und die seinerzeit zu Recht nicht weiterverfolgt wurde.

Die Intention des Gesetzentwurfs, Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer über zwei Stufen zu gewähren, nämlich durch die Erhebung der „Verzögerungsrüge“ und danach durch Klage auf Entschädigung, ist sinnvoll und zielführend und wird dem Gedanken gerecht, dass Prävention besser ist als Kompensation. Als ersten Schritt die „Verzögerungsrüge“ als Obliegenheit des mit der Verfahrensdauer nicht zufriedenen Klägers einzuführen und damit das Verfahren zunächst in der Hand des Richters oder Spruchkörpers zu belassen, ist auch Ausdruck des Respekts vor der richterlichen Unabhängigkeit. Im Einzelfall wird der Richter dem Kläger erklären, warum das Verfahren noch nicht entschieden werden kann. Er wird damit die Chance haben, Verständnis für den Verfahrensverlauf zu wecken und eine Entschädigungsklage abwenden können. Der Richter wird anderenfalls dem Beschleunigungsbegehren nachkommen und ebenfalls eine Entschädigungsklage vermeiden.

Wenn der Gesetzentwurf in der Begründung davon ausgeht, dass unangemessen lange Verfahren Einzelfälle sind, trete ich dem bei. Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass jedenfalls in der Sozialgerichtsbarkeit mit einer höheren Zahl von Verzögerungsrügen und Entschädigungsansprüchen zu rechnen sein wird. Die dort seit Jahren bestehende hohe Belastung hat durch das ungünstige Verhältnis von Eingängen und Erledigungen zu hohen Beständen geführt. So beträgt bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die Verfahrensdauer in 15 v. H. der Berufungsverfahren 18 bis unter 24 Monate und in 34 v. H. der Berufungsverfahren 24 Monate und mehr. Betrachtet man die Verfahrensdauer über die erste und zweite Instanz hinweg, so beträgt die Verfahrensdauer in 20 v. H. der Verfahren drei Jahre bis unter vier Jahre und in 47 v. H. Verfahren vier Jahre und mehr. Daraus mag ersichtlich sein, dass die Einführung eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren, der ja unabhängig sein soll von schuldhaften Verzögerungen, nicht ohne weiteres und automatisch zu einem Rückgang überlanger

Verfahren führen wird, sondern dass es begleitender Maßnahmen bedarf, um die Belastung der Gerichtsbarkeit zu reduzieren.

2. Zu Art. 1 (§ 198 Abs. 3 GVG-E)

Ich plädiere – wie der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme von September 2010 – dafür, den Begriff „Verzögerungsrüge“ zu ersetzen, und trete dem Formulierungsvorschlag des Richterbundes bei. Nicht einzusehen ist, dass die „Verzögerungsrüge“ nicht begründet werden muss. Unangebracht ist es auch, in Zusammenhang mit der „Verzögerungsrüge“ von einem Warnschuss zu sprechen, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf geschieht. In der Tat wird es dem Anliegen, nämlich das Verfahren zu beschleunigen, deutlich gerechter, zur Erhaltung eines konstruktiven Miteinanders von Richter und Kläger weniger drastische Ausdrucksweisen zu gebrauchen und auch den Kläger in die Mitwirkung am zügigen Abschluss des Verfahrens einzubeziehen.

Zu Art. 1 (§ 201 Abs. 1 Satz 1 GVG-E)

Ich plädiere für die Nennung aller für die Entschädigungsklage zuständigen Gerichte an dieser Stelle.

Zu Art. 1 (§ 201 Abs. 1 Satz 4 GVG-E)

Der Ausschluss der Präsidenten der Gerichte und ihrer ständigen Vertretung von der Mitwirkung bei Entscheidungen über einen Anspruch nach § 198 GVG ist weder systemgerecht noch erforderlich oder nachvollziehbar. Hierzu hat der Bundesrat ausgeführt, dass der Ausschluss der Präsidenten und ihrer ständigen Vertreter im Sinne eines Misstrauens missverstanden werden könnte. Als Präsidentin eines Landessozialgerichts verstehe ich diesen Ausschluss in der Tat als Festschreibung eines Misstrauens und – wenn ich es scharf formulieren soll – als Ausdruck der Missachtung. Wenn es in der Gegenäußerung der Bundesregierung heißt, die Stellungnahmen der Richterverbände hätten deutlich gemacht, dass es für die Konsensfähigkeit der neuen Regelung in der Richterschaft wichtig sei, eine klare Trennung zwischen Dienstaufsicht und Entschädigungsangelegenheiten wegen

Überlänge vorzunehmen, weise ich darauf hin, dass z. B. der Deutsche Richterbund eine solche Trennung nicht gefordert hat.

Ich gehe davon aus, dass es nicht Anliegen des Gesetzentwurfs ist, sich zur angeblichen Erhöhung der Akzeptanz der neuen Rechtsschutzregelung in die Geschäftsverteilung einzumischen. Es ist Sache der Präsidien, die Entschädigungsverfahren zu verteilen. Es soll Präsidien geben, die es durchaus für angebracht halten, diese Verfahren im Präsidentensenat anzusiedeln.

Der Hinweis in der Gegenäußerung der Bundesregierung, es werde nicht ausgeschlossen, dass die Gerichtsleitungen Entschädigungsklagen in ihrem Verantwortungsbereich aufmerksam beobachten, entbehrt einer gewissen Widersprüchlichkeit nicht. In der Praxis würde dies so aussehen, dass sich der Präsident diese Verfahren vorlegen lässt. Wenn dies als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, wird der Ausschluss von der Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren selbst noch weniger plausibel.

Zu Art. 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetz, § 183 SGG)

Der Ausschluss der Kostenfreiheit nach § 183 SGG für Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist m. E. systemwidrig. Die Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens besteht gerade in der Kostenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfängern, behinderter Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Wenn diese Rechtsuchenden nun in der hochbelasteten Sozialgerichtsbarkeit einen Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer geltend machen, der sich aus ihrem Sozialrechtsstreit ergibt bzw. mit diesem im Zusammenhang steht, werden sie es nicht nachvollziehen können, dass dieses Verfahren kostenpflichtig sein soll. Daran ändert auch nichts, dass dieser Anspruch eigenständig ist. Er erwächst jedenfalls aus einem kostenfreien Verfahren. Angesichts dessen wäre es auch keine ungerechtfertigte Privilegierung der Kläger in der Sozialgerichtsbarkeit gegenüber anderen, deren „Grundverfahren“ kostenpflichtig ist. Maßgeblich muss der prozessuale Gesamtzusammenhang sein. Es ist nicht einsichtig, einen Verfahrensteil, der sich inhaltlich ganz eng an das Verfahren zum materiellen Anspruch lehnt, einer Kostenpflicht zu unterwerfen. Dabei ist nicht zu

unterschätzen die Wirkung, die die Kostenpflichtigkeit des Entschädigungsverfahrens auf den sonst kostenfreien Rechtsuchenden in der Sozialgerichtsbarkeit haben könnte, nämlich wegen der ihn möglicherweise treffenden Kostenpflicht des Entschädigungsverfahrens von vorneherein auf eine Entschädigungsklage zu verzichten.

Zu Art. 6 (Allgemein)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob in die Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten spezielle Vorschriften über die Besetzung der Spruchkörper und das gerichtliche Verfahren in Entschädigungssachen aufgenommen werden sollen. Ich schließe mich dieser Bitte ausdrücklich an.

Ich schlage vor, die ehrenamtlichen Richter an dem Entschädigungsverfahren nicht zu beteiligen. Die ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit sind keine Laienrichter oder Schöffen. Sie wirken wegen ihrer besonderen Sachkunde in sozialrechtlichen Fragen mit und haben nicht etwa eine Art plebiszitäres Mandat.

In den Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer ist die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit nicht gefordert. Die ehrenamtlichen Richter können sachgerecht zu der Frage, ob ein Verfahren überlang ist, nichts beitragen. Wenn bei der Zuständigkeit für die Entschädigungsverfahren maßgeblich war, dass diese von den Fachgerichtsbarkeiten sachgerechter beurteilt werden können als vom Oberlandesgericht, dann muss dieses Argument auch bezüglich der Frage der Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern gelten. Abgesehen davon würde das Entschädigungsverfahren dadurch auch vereinfacht werden, dass ehrenamtliche Richter nicht beteiligt werden müssen.

Sollte deren Beteiligung dennoch für erforderlich gehalten werden, ist völlig unklar, welche ehrenamtlichen Richter dann zum Zuge kommen sollen. Die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit gehören den verschiedensten Gruppen an. Es wäre rein willkürlich, zwei dieser Gruppen mit den Entschädigungsverfahren zu befassen. Auch das spricht dagegen, die ehrenamtlichen Richter an diesen Verfahren zu beteiligen.

II. Zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Art. 22 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes in § 26 Abs. 2)

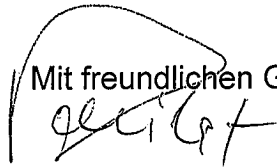
Die vorgeschlagene Ergänzung von § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz ist weder erforderlich noch sinnvoll. Es trägt zum Anliegen der Verfahrensbeschleunigung nicht oder nicht wesentlich bei, wenn der Dienstaufsicht vorgeschrieben wird, alle Vorgänge, die nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten, zu überprüfen. Abgesehen davon, dass es der Gesetzessystematik widerspricht, in einer Vorschrift, die im Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit steht, Pflichten zu formulieren, wie Verzögerungen in der Erledigung der Amtsgeschäfte festzustellen sind, trifft – jedenfalls für die Sozialgerichtsbarkeit – die Annahme nicht zu, dass ein Verfahren bei ordnungsgemäßer Ausstattung durchschnittlich 12 Monate dauert. In der Sozialgerichtsbarkeit mit ihren sehr unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten kann eine solche Aussage seriös nicht getroffen werden. Schon allein deshalb darf eine solche Anweisung an die Inhaber der Dienstaufsicht nicht in das Richtergesetz aufgenommen werden. Zu fragen wäre auch, warum dann nicht auch andere Möglichkeiten der Ermittlung der ordnungswidrigen Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts an dieser Stelle vorgeschrieben werden.

Für völlig fehlgeschlagen halte ich den Vorschlag, § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes zu ergänzen durch die Möglichkeit des Präsidiums, ein Verfahren bei verzögerter Erledigung auf den Vertretungsrichter zu übertragen. Den Richter, dem eine verzögerte Erledigung des Amtsgeschäfts vorzuwerfen ist, auch noch dadurch zu entlasten, dass er genau von diesem Verfahren befreit wird, ist nicht sachgerecht. Zu Fragen wäre überdies, zu welchem Zeitpunkt das Präsidium die Übertragung auf den Vertretungsrichter vornehmen können soll, ob hierzu etwa bereits die Feststellung der Dienstaufsicht genügt oder die Feststellung durch ein Richterdienstgericht. Zu berücksichtigen ist auch, dass auch eine solche Vorschrift nicht in das Richtergesetz und nicht in den Vierten Abschnitt zur Unabhängigkeit der Richter passt. Es ist die Frage des gesetzlichen Richters berührt. Im Einzelfall den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter von einem Rechtsstreit abzuziehen und dies auch noch in das Ermessen des Präsidiums zu stellen, halte ich für hoch problematisch.

Art. 23 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes in § 21 e)

Der Vorschlag, dass Präsidium stelle die Anzahl der benötigten Richterstellen fest und leite dies dem Haushaltsgesetzgeber weiter, erschließt sich mir nicht. Der Vorschlag suggeriert ein Defizit, das es nicht gibt. Schon bisher melden die Präsidenten (die übrigens teilweise Vorsitzende des Präsidiums sind) notwendige Stellen zum Haushalt an. Fraglich ist, ob die Feststellung des Personalbedarfs durch das Präsidium zusätzlich erfolgen soll. Die Feststellung durch das Präsidium dürfte übrigens nicht wirkungsvoller sein als die Haushaltsanmeldung durch die Präsidenten. Und schon gar nicht hat sie irgendeine konkrete Wirkung auf die Beschleunigung von Gerichts- bzw. von Ermittlungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Paulat